

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

E. Friedel: Fragekasten.

Im Hause Regierungsstraße 5: Des Vaters Segen bauet den Kindern Häuser. (II. Treppenabsatz!)

\* C. F. R. 1799. \*

C. F. E. Rohde. 1865. (I. Treppenabsatz!)

Die Inschrift hat der Schmiedemeister, spätere Rentier Engelhard Rohde, geb. 10. Okt. 1806 zu Frankfurt a. O., gest. 20. Sept. 1887 ebendasselbst, anbringen lassen. Dessen Sohn Georg ist am 5. August 1840 geboren und gestorben am 23. II. 1871.

Am Hause Richtstraße 28 eine graue Kugel, welche ursprünglich den Mond bedeutete, mit den Buchstaben: W. J. W. G. D. Zeit. (Wie Ich Wandle, Geht Die Zeit.) Das Haus ist vom Jahre 1799.

Frankfurt a. O., Mai 1907.

Rahnfeldt.

---

## Fragekasten.

---

**Die Vaucansonschen Automaten.** Frau Dr. A. Degen, Friedenau, Canovastr. 17, wirft folgende Frage auf: Nicolai spricht angeblich in seinen Reise-Beschreibungen von den 3 Automaten des Vaucanson, die damals in einem Münchener Pfandkontor versetzt waren. Es würde mich sehr interessieren zu erfahren, wo die Stelle bei Nicolai zu finden ist und erlaube mir darum bei Ihnen die ergebene Bitte, mir dies mitzuteilen.

Wir bitten der Fragestellerin durch Mitteilung an den Unterzeichneten zu helfen. Jacob von Vaucanson (geb. 1709 zu Grenoble) war ein mechanischer Tausendkünstler: er konstruierte messingene Enten, welche schnatterten, mit Flügeln schlugen, vorgestreutes Futter verschlangen und nach einer Art von Verdauung wieder von sich gaben. Er baute einen blasenden Flötenspieler und erregte derartig Aufsehen, daß Friedrich der Große ihm, wiewohl ohne Erfolg, eine dauernde Stellung anbot. In Lyon wollten ihn die Seidenarbeiter aus Furcht vor seinen Maschinen steinigen; zur Beschämung fertigte Vaucanson einen Esel an, der ein geblümtes Zeug webte. Trotz aller Kunstfertigkeit hatte Vaucanson, als er 1782 zu Paris starb, nicht viel vor sich gebracht. Seine Kunstwerke wurden zerstreut, ein Geschäftsmann Dumoulin zeigte einige in Deutschland, drei Automaten davon erwarb der gelehrte Sonderling Prof. der Physik Gottfr. Cristoph Beireis. Nach dessen im Jahre 1809 erfolgtem Tode scheinen jene Automaten verfallen zu sein.

E. Friedel.

**Semmel-Fortuna.** Der jetzt lebenden Berliner Generation ist der noch vor einigen Jahrzehnten ganz geläufige Ausdruck „Semmel-Fortuna“ fast gänzlich verschwunden. „Mutter gieb mir'n Dreier ich will mir bei der Semmel-Fortuna einen Schusterjungen (Salzkuchen) kaufen“, pflegte damals der kleine Schuljunge wohl zu Muttern zu sagen, wenn er sich eine Güte tun wollte. Auf den Schildern der Bäckerläden war nämlich eine rothbäckige

Fortuna abgemalt, welche aus einem bunten Füllhorn Semmeln, Schrippen, Zwieback und andere verwandte Nahrungsmittel freigebigst ausschüttete. Meist mußte sich, der Billigkeit wegen, der Schilder-Rafael damit begnügen, nur das einfache Füllhorn mit jenem ausgeschütteten Gebäck, ohne die Glück und Segen spendende Göttin, darzustellen. Aufgekommen ist die Sitte in der französischen Revolutionszeit, also unter Friedrich Wilhelm II., in jener seltsam konfusen Zeit, wo alles Mögliche, oft so unpassend wie möglich, antikisiert wurde, wo der Dichter der protestantischen Christenheit, Klopstock, von Tempeln statt Kirchen sang, wo man statt am Sarge an der Asche, statt am Grabeskreuz an der Graburne trauerte. Kein Wunder bei diesem an den Haaren herbeigezogenen, verworrenen, klassischen Heidentum, daß die Bäcker ihre eigentliche Schutzgöttin, die Ceres, mit der Fortuna verwechselten. Ich habe solche Semmel-Fortunas und gemalten Füllhörner außer in Berlin noch in Spandau, Charlottenburg und Potsdam an Bäckerläden gesehen. Ob sich von damals her noch irgend wo eine richtige, gemalte Semmel-Fortuna, mindestens das Füllhorn, erhalten hat, darüber wäre eine genaue Auskunft nicht ohne kulturgeschichtliches Interesse. In den „Mitt. des Vereins für die Geschichte Berlins“ habe ich dies im Jahre 1888 berichtet und möchte erst wissen, ob noch Personen vorhanden sind, die über die meines Wissens in Berlin und Charlottenburg noch in den siebziger Jahren v. J. vorhandenen Semmel-Fortunen Auskunft zu geben vermögen.

E. Friedel.

**Dr. A. Die neuen Bestimmungen für Preuß. Archive und Archivbeamten** enthalten folgende Einzelheiten über den Dienst und die Benutzung der Archive sowie die Erteilung von Abschriften, Auszügen usw.

Nach § 35 der Dienstanweisung vom 21. Januar 1904 für die Beamten der Staatsarchive in den Provinzen soll die Zahl der wöchentlichen Dienststunden in der Regel 30 betragen. Die nähere Anordnung ist dem Archivvorsteher überlassen. Die Dienststunden erschöpfen die amtliche Tätigkeit nicht, sondern bezeichnen nur die Zeit, in welcher das Archiv zugänglich ist.

§ 20. Die Archivbeamten haben die vorgeschriebenen Dienststunden (§ 35) genau einzuhalten, ohne Urlaub von seiten des Kgl. Oberpräsidenten bzw. des Archivvorstandes (§ 3) sich von dem Archiv nicht zu entfernen, ihre Amtsgeschäfte nach dem Inhalt dieser Dienstanweisung sorgsam zu verrichten und alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, wie sie in ihrem Diensteid geschworen haben.

§ 21. Bezüglich der Dienstgeschäfte sind die Archivbeamten sowie alle übrigen Beamten des Staates zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wiefern und wieweit sie ermächtigt sind, außeramtlich von der Kenntnis, die sie sich aus den ihnen anvertrauten Archivalien erworben haben oder zu erwerben vermögen, Mitteilung und Gebrauch zu machen, bestimmen die §§ 27, 30, 32. Niemals aber dürfen sie aus ihrer amtlichen Kenntnis — weder mündlich noch schriftlich, weder mittelbar noch unmittelbar — irgend etwas durchblicken lassen oder verlautbaren, oder durch Auszüge, Atteste, Abschriften oder in anderer Weise mitteilen, veröffentlichen oder veröffentlichen lassen,

was den Rechten, Ansprüchen und Interessen des Königs oder des Kgl. Hauses, oder den Rechten, Ansprüchen und Interessen des Staates zu Präjudiz, Schaden oder Nachteil gereichen könnte. Diese Verpflichtungen erstrecken sich auch auf die Archivassistenten, wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, die Kanzlei-beamten und Diener des Archives und erlöschen auch mit dem Austritt aus dem Amt nicht.

§ 27. Die Anfragen von Inländern und auswärtigen Gelehrten, ob das betr. Archiv über einen bestimmten, näher bezeichneten Gegenstand Archivalien bewahre, ist der Archivvorsteher ermächtigt, nach Lage der Urkunden und Akten zu beantworten, sofern nicht Beziehungen auf das Königliche Haus oder den Staat oder kirchlich-konfessionelle Verhältnisse dabei in Frage kommen, die ihm eine vorherige Anfrage bei dem Kgl. Oberpräsidenten geraten erscheinen lassen. Ebenso ist der Archivvorsteher ermächtigt über Wappen und Siegel, über Standes-, Verwandtschafts- und Besitzverhältnisse einzelner Familien, über Erlebnisse von Familien und Personen, über bestimmte historische Fragen Auskunft zu erteilen, soweit dadurch keine Gefährdung öffentlicher Interessen zu besorgen steht.

§ 28. Angehörigen des Deutschen Reichs darf der Archivvorsteher die Erlaubnis, das Archiv zu persönlichen und wissenschaftlichen Zwecken durch Einsichtnahme von Archivalien zu benutzen, selbstständig erteilen, soweit es sich um Archivalien aus älterer Zeit bis einschließlich 1700 handelt (Erlaß vom 27. Januar und Verfügung vom 3. Februar 1898) (Min.-Bl. 1898 S. 39). Die Erledigung der Gesuche, die sich auf eine spätere Zeit erstrecken, bleibt dem Kgl. Oberpräsidenten oder dem Generaldirektor der Staatsarchive vorbehalten. In jedem Falle muß der Benutzung ein schriftlicher Antrag vorangehen, in welchem die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau angegeben sein soll.

§ 31. Erklärt sich ein Archivbeamter bereit in seiner dienstfreien Zeit für Personen, denen die Benutzung des Archivs gewährt ist, die Anfertigung von Auszügen, Vermerken, Übersetzungen oder Abschriften zu übernehmen, so ist die Honorierung von Arbeiten dieser Art der freien Übereinkunft überlassen. Für Beglaubigung von Abschriften ist eine zur Staatskasse fließende Gebühr von 1,50 M. bei einem Umfang bis zu 2 Bogen und von 50 Pf. für jeden weiteren Bogen zu entrichten. Die Herstellung der Abschriften ist Sache des Antragstellers. Der erforderliche Stempel wird besonders berechnet. Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation sind an das Direktorium der Staatsarchive zu weisen.

§ 32. Über die wissenschaftlichen Arbeiten, welche die Archivbeamten unter Benutzung der Archivalien ihres Archivs unternehmen, haben sie sich mit dem Generaldirektor der Staatsarchive zu verständigen und ihm solche vor der Veröffentlichung vorzulegen. Auszüge, Vermerke und Sammlungen, welche die Archivbeamten im eigenem oder wissenschaftlichem Interesse auf Grundlage von Archivalien gefertigt haben, fallen an das Archiv zurück.

Für die Redaktion: Dr. Eduard Zache, Cüstriner Platz 9. — Die Einsender haben den sachlichen Inhalt ihrer Mitteilungen zu vertreten.

Druck von P. Stankiewicz' Buchruckerei, Berlin, Bernburgerstrasse 14.